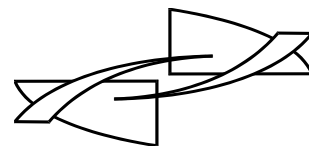


Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Grundsätze der Ausleihe von Schulbüchern und Lernmitteln

- Die Ausleihe von Schulbüchern und Lernmitteln gegen eine Leihgebühr erfolgt nur für Schülerinnen und Schüler der Vollzeitschulformen.
- Mit dem Eingang des Leihbetrages auf dem Schulkonto werden diese Grundsätze anerkannt.
- Das Entgelt für die Ausleihe wird auf mind. 33 % und max. 50 % des Neuwertes festgesetzt, gerundet auf volle Euro-Beträge. Bei mehrjährigen Leihverfahren beträgt das Entgelt mind. 50 %, max. 60 % des Neuwertes.
- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem Ausleihverfahren ist freiwillig. Nimmt eine Schülerin/ein Schüler nicht am Ausleihverfahren teil, muss sie/er die Bücher selber kaufen. Eine Leihe einzelner Bücher ist nicht möglich.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Bücher und Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, gleichzeitig wird der Name des Schülers und der Schülerin im elektronischen Leihprogramm der Schule registriert. Am Schuljahresende nach Abgabe der Bücher werden die erhobenen Daten (Name, Vorname, Klasse) gelöscht.
- Nach Erhalt der Bücher und Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Bücher und Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Schulbücher und Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet. Der Schadensersatz beträgt:
 - Einmal ausgeliehen 66% des Neuwertes
 - Zwei oder dreimal ausgeliehen 33 % des Neuwertes
- Der Rücktritt von der Ausleihe ist grundsätzlich möglich. Die Erstattung der Ausleihgebühr beträgt:
 - bei Rückgabe bis zu den Herbstferien 100 % der Leihgebühr
 - bei Rückgabe bis zu den Halbjahreszeugnissen 50 % der Leihgebühr
 - bei Rückgabe nach den Halbjahreszeugnissen erfolgt keine Erstattung mehr.

Grundlage ist der Runderlass des MK vom 11.03.2005 – 36.4-81611-VORIS 22410.